Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit Vom 20.09.1997

Vorbemerkung:

Aufgrund von § 25 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBI. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBI. S. 1006) und durch Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBI. S. 353), erläßt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Personen- und Amtsbezeichnungen stehen durchgehend im Femininum. Sie gelten gleichermaßen für die männliche Form.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn/Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Studienberatung
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 8 Formen des Nachweises von Studienleistungen
- 9 Studieninhalte
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten

Anhang: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 20.09.1997 Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangssvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Studienbeginn/Studiendauer

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Studierende, die das Studium an anderen Universitäten begonnen haben, können sowohl zum Wintersemester wie auch zum Sommersemester das Studium an der Technischen Universität Dresden weiterführen, soweit ein Studienplatz zur Verfügung steht. Die Prüfungsordnung regelt die Anerkennung von erbrachten Studienleistungen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung neun Semester. Das sechsmonatige Hauptpraktikum wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 4 Studienziele

Das Diplomstudium in Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit bietet die Möglichkeit, sich gründliche Fachkenntnisse in Erziehungswissenschaft anzueignen. Die Studierenden sollen befähigt werden, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Das Studium soll durch den Erwerb reflexiver pädagogischer Handlungskompetenz auf künftige berufliche Tätigkeiten und Aufgaben im Leitungsbereich vorbereiten.

§ 5 Studienberatung

- (1) Zur ständigen Studienberatung stehen die Studienfachberatung und die Studienberatung des Fachschaftsrats Sozialpädagogik zur Verfügung. Daneben kann die Zentrale Studienberatung der Universität in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Studienberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 - bei Studienbeginn,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor und nach Unterbrechungen des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung,
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Das Grundstudium wird in der Regel nach dem 4. Semester mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium wird in der Regel am Ende des 9. Semesters mit der Diplomprüfung abgeschlossen, wobei das 9. Semester den Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit vorbehalten bleibt (vgl. Prüfungsordnung § 18 ff). Das sechsmonatige Hauptpraktikum wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Das 72 Semesterwochenstunden umfassende Grundstudium ist in folgende Studienbereiche gegliedert und verteilt sich wie folgt:
 - Sozialpädagogik 28 SWS
 - Allgemeine Pädagogik 14 SWS
 - Methoden (sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden) 8 SWS
 - Recht (bezogen auf die Arbeitsfelder der Sozialpädagogik/Sozialarbeit) 4 SWS
 - Studium generale 4 SWS
 - Sprachen 4 SWS
 - Nebenfach (Soziologie/Psychologie) 10 SWS

Wahlweise belegen die Studierenden im Grundstudium ein Nebenfach und das nicht gewählte Nebenfach im Hauptstudium.

- (3) Das 72 Semesterwochenstunden umfassende Hauptstudium ist in folgende Studienteile gegliedert und verteilt sich wie folgt:
 - Grundlagen Sozialpädagogik 14 SWS
 - Allgemeine Pädagogik 10 SWS
 - Schwerpunkt 16 SWS
 - Wahlpflichtfach 10 SWS
 - Methoden (sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden) 8 SWS
 - Recht (bezogen auf die Arbeitsfelder der Sozialpädagogik/Sozialarbeit) 4 SWS
 - Nebenfach (Soziologie/Psychologie) 10 SWS

Der Studienordnung liegt ein möglicher Studienablaufplan bei.

- (4) Das Praktikum im Grundstudium (Grundpraktikum) bietet die Möglichkeit, ein auf die Studienrichtung bezogenes Handlungsfeld kennenzulernen. Es wird in einer Institution und in der Regel als achtwöchiges Blockpraktikum absolviert. Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit des 2. Fachsemesters abzuleisten. In Ausnahmefällen kann das Praktikum auch studienbegleitend durchgeführt werden. Als Grundpraktikum können auf Antrag eine mindestens einjährige frühere Berufstätigkeit, der Zivildienst, das Soziale Jahr usw. in einem Handlungsfeld der Studienrichtung anerkannt werden. Das Praktikum muß in einem Praktikumsbericht dokumentiert und ausgewertet werden.
- (5) Das Praktikum im Hauptstudium (Hauptpraktikum) ist als fachpraktischer Teil Bestandteil des Hauptstudiums und sollte dem gewählten Studienschwerpunkt thematisch zugeordnet sein. Es ist in der Regel als halbjähriges Blockpraktium nach dem 5. Fachsemester zu absolvieren. Zur theoretischen Begleitung des Hauptpraktikums ist die Teilnahme an einem berufspraktischen Seminar (2 SWS) verpflichtend. In Ausnahmefällen kann das Praktikum auch studienbegleitend bzw. im Rahmen eines Forschungsprojektes des Instituts durchgeführt werden. Das Praktikum muß in einem Praktikumsbericht dokumentiert und ausgewertet werden.
- (6) Alle weiteren Fragen des Grund- und Hauptpraktikums regelt die Praktikumsordnung des Instituts für Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Das Praktikumsbüro der Fakultät und der/die Praktikumsbeauftragte des Instituts für Sozialpädagogik/Sozialarbeit beraten die Studierenden in Praktikumsangelegenheiten.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

- (1) Die vorherrschenden Veranstaltungsformen sind Seminare, Tutorien und Vorlesungen, die durch Lehrende bzw. Tutoren geleitet werden. Als Überblicksveranstaltungen werden Seminare oder Vorlesungen angeboten.
- (2) Zusätzlich zu den durch Lehrende geleiteten Veranstaltungen können Studiengruppen gebildet werden. Studiengruppen stehen unter der Verantwortung von Lehrenden und werden von Studierenden geplant und durchgeführt.

§ 8 Formen des Nachweises von Studienleistungen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird in der Regel durch Eintragung im Studienbuch nachgewiesen. Auf begründeten Wunsch des Studierenden wird ein Teilnahmeschein ausgestellt.
- (2) Für qualifizierte Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung wird ein Leistungsnachweis vergeben, und zwar aufgrund eines Referats einschließlich schriftlicher Ausarbeitung, eines Berichtes, einer Hausarbeit oder einer Klausur. Ein Leistungsnachweis kann nur bei regelmäßiger Teilnahme vergeben werden und beinhaltet insoweit auch einen Teilnahmeschein.
- (3) Im Hauptstudium zu erwerbende Leistungsnachweise werden benotet.

(4) Für die Teilnahme an Praktikumsveranstaltungen werden Praktikumsnachweise ausgegeben.

§ 9 Studieninhalte

(1) Während des 1. und 2. Semesters müssen die Studierenden an einer Einführung in das sozialpädagogische Studium im Umfang von 4 SWS teilnehmen. Diese Veranstaltung wird durch Tutorien (4 SWS; Kleingruppenarbeit) begleitet. Im Rahmen dieses Seminars soll eine mehrtägige Exkursion durchgeführt werden.

(2) Grundstudium

- Grundlagen der Erziehungswissenschaft
- 1.1. Sozialpädagogik
 - a) Theorie der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - b) Geschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - c) Historische und politische Bedingungen sozialpädagogischer Institutionen und Praxisfelder
 - d) Adressaten und ihre Lebenslagen
 - e) Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns
 - f) Geschlechtsspezifische Lebensprobleme
 - g) Forschungsmethoden
 - h) Rechtliche und sozialadministrative Grundlagen
- 1.2. Allgemeine Pädagogik
 - a) Grundbegriffe und Methoden der Erziehungswissenschaft
 - b) Pädagogische Ideengeschichte
 - c) Sozialgeschichte der Erziehung und Bildung
 - d) Institutionen und Handlungsfelder der Erziehung und Bildung
 - e) Erziehung und Bildung im internationalen Vergleich
 - f) Interkulturelle Erziehung
- 2. Nebenfach (wahlweise Psychologie/Soziologie)
- 2.1. Psychologie
 - a) Grundbegriffe der Psychologie
 - b) Entwicklungspsychologie
 - c) Pädagogische Psychologie
 - d) Sozialpsychologie
- 2.2. Soziologie
 - a) Grundbegriffe der Soziologie
 - b) Sozialstrukturanalyse
 - c) Sozialisationsforschung/pädagogische Soziologie
 - d) Soziologie Abweichenden Verhaltens
- (3) Hauptstudium
 - 1. Erziehungswissenschaft
 - 1.1. Grundlagen Sozialpädagogik
 - a) Theorie der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - b) Geschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - c) Historische und politische Bedingungen sozialpädagogischer Institutionen und Praxisfelder
 - d) Adressaten und ihre Lebenslagen
 - e) Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns
 - f) Geschlechtsspezifische Lebensprobleme
 - 1.2. Allgemeine Pädagogik
 - a) Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
 - b) Erziehungs- und Sozialisationsforschung
 - c) Ideen und Sozialgeschichte der Erziehung und Bildung
 - d) Erziehung und Bildung im internationalen Vergleich
 - e) Bildungspolitik, Bildungsplanung, Bildungsadministration

1.3. Schwerpunkte

S1

Sozialpädagogik der Lebensalter/Soziokulturelle Erziehung und Bildung (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit, Altenarbeit, soziale Bewegungen und Selbsthilfe, Gemeinwesenarbeit, stadtteilorientierte Sozialpädagogik/Sozialarbeit, medienpädagogische Arbeitsfelder der Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Methoden ästhetischer Erziehung und Bildung)

Dieser Schwerpunkt umfaßt einmal den sozialwissenschaftlichen Hintergrund lebensphasenorientierter Sozialpädagogik. Dies sind vor allem die Sozialisationstheorien, wobei Sozialisation als lebenslanger Entwicklungsprozeß verstanden wird. Zum anderen und darauf aufbauend werden die Konzepte lebensphasentypischer Sozialarbeit unter dem Aspekt der Lebensbewältigung entwickelt. Mit dem Bereich 'Soziokulturelle Sozialarbeit' trägt das Institut neueren Entwicklungen im Bereich der Kulturkritik und der Methodendiskussion Rechnung. Zugleich wird damit der Anschluß gesucht an die bildungsphilosophische und kulturpädagogische Tradition der Sozialpädagogik. Grundlegend ist dabei die Diskussion um die Bedeutung des Sozialraums in der Bildungstheorie.

S2

Kinder- und Jugendhilfe/Erziehungshilfen (z.B. Heim, Wohngruppen, Pflegefamilien und ambulante Betreuungsformen)

In diesem Schwerpunkt werden theoretische und praxisbezogene Kenntnisse über wichtige sozialpädagogische Arbeitsfelder vermittelt. Dabei geht es sowohl um offene, ambulante Hilfeformen als auch um Institutionen. Ziel des Schwerpunkts ist es, in die Strukturen öffentlicher Erziehung einzuführen und dabei zugleich ihre gesellschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich zu machen.

S3

Beratung und psychosoziale Hilfen/Sozialarbeit im Gesundheitswesen (z.B. Erziehungs-, Jugend-, Familienund Lebensberatung; Jugendsozialarbeit; Hilfen für Problemgruppen, Sozialpädagogik in der Psychiatrie, Drogenhilfe, Prävention)

Hier wird Orientierung über unterschiedliche Theorien, Methoden und institutionelle wie informelle Felder der sozialpädagogischen Beratung und Hilfe in der psychosozialen Versorgung und im Gesundheitswesen geboten. Darüber hinaus gibt es die Gelegenheit, einzelne traditionelle wie innovative sozialpädagogische Arbeitsbereiche und Hilfeansätze einer vertiefenden Analyse und Reflexion zu unterziehen und sich über anwendungsorientierte Veranstaltungen grundlegende Handlungskompetenzen sozialpädagogischer Diagnose und Beratung anzueignen.

S4

Sozialadministration und Sozialpolitik (z.B. Sozial- und Jugendamt, Sozial- und Jugendhilfeplanung, Verbände)

Hier werden sowohl die administrations- und bürokratietheoretischen Grundlagen der öffentlichen Jugendhilfe und Sozialarbeit als auch die anwendungsorientierten Probleme der institutionellen und behördlichen Organisation sozialpädagogischer Hilfen bearbeitet.

S5

Erwachsenenbildung/Berufliche Weiterbildung (z.B. Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen, Tätigkeiten im Fortbildungs- und Umschulungsbereich sowie in der betrieblichen Weiterbildung)

Dieser Schwerpunkt ermöglicht eine kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorieansätzen für planende, leitende, organisierende, gestaltende und beratende Tätigkeiten in Institutionen der Erwachsenenbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie Betrieben und bildungspolitischen Einrichtungen sowie Forschungseinrichtungen. Handlungsorientierungen und -anleitungen werden in der Praxis analysiert, Reflexionen über erwachsenenpädagogisches/weiterbildnerisches Handeln - eingebettet in Sozialisationsprozesse in Arbeit und Beruf - sowie der Erwerb

erwachsenenpädagogischer/weiterbildnerischer Handlungskompetenzen sind dabei ein wichtiger Studienbestandteil.

Der Prüfungsausschuß kann mit Zustimmung des Instituts- und Fakultätsrates auf Zeit weitere Schwerpunkte hinzufügen.

1.4. Wahlpflichtfächer

Als Wahlpflichtfach sollte ein nicht gewählter Schwerpunkt der Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit gewählt werden. Weiterhin kann beim Prüfungsamt ein Antrag auf Anerkennung eines institutsexternen Faches als Wahlpflichtfach gestellt werden. Dies betrifft Fächer, die an der TU Dresden gelehrt werden und die in sinnvollem Zusammenhang zur Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit stehen. Zudem muß diesbezüglich in dem jeweiligen Fach ein ausreichendes Angebot und die Möglichkeit zur Prüfung gewährleistet sein. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

1.5. Methoden

Das Studium der Forschungsmethoden im Hauptstudium dient zur Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Grundlagen. Es wird den Studierenden empfohlen, ihr Wissen in Forschungsprojekten anzuwenden.

1.6. Recht

Hier sollen rechtliche und verwaltungsrelevante Fragen in Zusammenhang mit dem Sozial-, Bildungs- und Erziehungswesen thematisiert werden.

1.7. Studium generale

Im Vorlesungsverzeichnis der Technischen Universität Dresden sind Veranstaltungen des Studium generale ausgewiesen. Diese sind im vorgegebenen Umfang (4 SWS) im Grundstudium zur Erweiterung der Allgemeinbildung zu besuchen.

1.8. Sprachenausbildung

Im vorgegebenen Umfang (4 SWS) sind im Grundstudium Veranstaltungen zur Sprachenausbildung zu besuchen. Die Studierenden können aus dem Angebot der TU Dresden individuell (eine) Sprache(n) auswählen.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen ist in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 1997/98 immatrikulierten Studentinnen. Für alle früher immatrikulierten Studentinnen gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt. Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.10. 1997 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 02.07.1997 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.09.1997

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Studienablaufplan (Modell zur Orientierung)

	1.	2.	3.	4.	Grundstudium insgesamt	5.		6.	7.	8.	9.	Hauptstudium insgesamt
Sozialpädagogik	6	6	8	8	28	4	Р	2	4	4	Р	14
Allgemeine Pädagogik	4	2	4	4	14	4	r	2	2	2	r	10
Methoden	2	2	2	2	8	2	а	2	2	2	ü	8
Recht		2		2	4	2	k	2			f	4
Studium generale	2	2			4		t				u	
Sprachen	2	2			4		i				n	
Nebenfach	2	2	4	2	10	2	k	4	2	2	g	10
Wahlpflichtfach						2	u	4	2	2	е	10
Schwerpunkt						2	m	2	6	6	n	16
Summe	18	18	18	18	72	18		18	18	18		72